

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 23.09.2020 folgende

## SATZUNG

zur **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 06.05.2020 beschlossen.**

### § 1

Das Gebührenverzeichnis „II. Betreuung während der Ferienzeit“ wird wie folgt geändert:

**Betreuung während der Ferienzeit (s. § 11 der Satzung)**

	Betreuungszeit (Uhr)	
	07.15 - 14.00	07.15 - 17.00
	Beitrag pro Woche	
Anzahl der Kinder in einer Familie		
1	69 €	101 €
2	52 €	76 €
3	34 €	50 €
4 oder mehr	14 €	20 €

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2020 in Kraft.

Weinheim, 30.09.2020

Der Oberbürgermeister

#### Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 02.10.2020

Der Oberbürgermeister